

Satzung

zum Bebauungsplan Nr. 30 - Teil A - vom 20. Dez. 1968
"Hauptkanal rechts und links zwischen Hoffkanal
und Wiekkanal" der Stadt Papenburg, Kreis Aschendorf-Hümmling

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVB1. I S. 126) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB1. I S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.11.1968 in der letzten Fassung hat der Rat der Stadt Papenburg am 8. Juli 1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 3, 4 und 38 der Gemarkung Papenburg gelegenen Gebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 30 - Teil A - vom 20. Dezember 1968 verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BauNVO), soweit im Plan nicht geregelt:)

- a) Für die Bebauung "Am Hauptkanal rechts und links" ist zwingend dreigeschossige, geschlossene Bauweise in einer Bautiefe von 15 mtr., gemessen von der Baulinie bzw. vorderen Baugrenze festgesetzt,

Die Grundflächenzahl beträgt:

MI = 0,5
MK = 1,0

Die Geschosflächenzahl beträgt:

MI = 1,0
MK = 2,0

- b) Für den über 15 mtr. hinausgehenden rückwärtigen überbaubaren Bereich wird die eingeschossige, geschlossene Bauweise bis zur im Plan festgelegten rückwärtigen Baugrenze festgesetzt.

§ 3

(Höhenlage der baulichen Anlagen)

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Hauptgebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, im Kerngebiet (MK) nicht mehr als 0,15 m, im Mischgebiet (MI) nicht mehr als 50 cm über Bürgersteighöhe liegen.

§ 4

(Nebenanlagen)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 der BauNVO und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten. Bei offener Bauweise sind Garagen im Bauwich auf der Grundstücksgrenze zulässig.

§ 5

(Ausnahmen und Befreiungen)

- a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) BBauG in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden:

1. Zahl der Vollgeschosse -
Abweichung um ein Geschöß.
Im Mischgebiet mit zwingend zweigeschossiger Bauweise am "Hauptkanal" nur die Erhöhung um ein Geschöß.
2. Überbaubare Grundstücksfläche -
Erweiterung bis zu 2 m (durch Verschiebung einer Baugrenze).
3. Bauweise im über 15 m Bautiefe hinausgehenden rückwärtigen überbaubaren Bereich (s. § 2 a) -
die offene Bauweise.
4. Maß der baulichen Nutzung -
auf bereits bebauten Grundstücken Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung entsprechend der derzeitigen Bebauung.

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

c) Wenn die Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung von den Vorschriften mit den Zielen dieser Satzung nicht unvereinbar ist, kann eine Befreiung zugelassen werden. Hierüber entscheidet das Bauordnungsamt im Einvernehmen mit dem Stadtplanungsamt.

§ 6

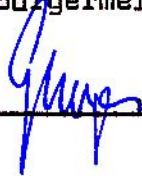
Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,-- DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 7

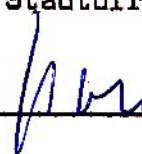
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Papenburg, den 8.7.1971

Der Bürgermeister



Der Stadtdirektor



Genehmigt

Der Regierungspräsident

Osnabrück, den 27. JUNI 1972



Oberbaumeister

